

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 29

DATUM : 02.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
103	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Neufassung der Richtlinie über die Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen (Ki-Ju-ErhMaßnRR; ORS 532) vom 07.05.2024-
104	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Jugendverbänden (JuVerbFördRR; ORS 536) vom 07.05.2024-
105	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Ratingen am 28.09.2025-

103 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Neufassung der Richtlinie über die Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen (Ki-Ju-ErhMaßnRR; ORS 532) vom 07.05.2024

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 07.05.2024 die nachfolgende Neufassung der Richtlinie über die Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen (Ki-Ju-ErhMaßnRR; ORS 532) beschlossen:

1. Grundsätze und Ziele

Die Förderung von Kinder- und Jugenderholung ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), welches das Recht des jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) aufzeigt. Dabei soll die Jugendarbeit unter anderem „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Die Angebote der Jugendarbeit „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Ein Schwerpunkt nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII ist die Kinder- und Jugenderholung, die von Trägern der freien sowie der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt wird. Mehr-tägige Erholungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fördern gemeinschaftliches Erleben und Tun, geben Impulse für die Werteentscheidung, ermöglichen Einübung von Verhaltensweisen außerhalb des alltäglichen Lebensumfeldes. Zielsetzung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind:

- Soziales und demokratisches Lernen
- Gemeinschaftsleben
- Freiräume für eigenständiges und selbstverantwortliches Handeln
- Alternative Lernfelder zum Ausprobieren neuer Verhaltensmuster
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Naturerfahrung
- Emanzipatorische Mädchen- und Jungenarbeit
- Integration von Behinderten und Nichtbehinderten
- Begegnung mit anderen Kulturen
- Eingliederung in gesellschaftliche Wertzusammenhänge
- Teilnahme an gesamtgesellschaftlichen Ereignissen

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Antragsteller

Gefördert werden außerörtliche Erholungsmaßnahmen und Freizeiten der Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII anerkannte örtliche Träger der Jugendhilfe und sonstige Veranstalter von Jugenderholungsmaßnahmen durchführen. Sie müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben.

Der Träger hat für die pädagogisch qualifizierte Betreuung zu sorgen. Dies umfasst sowohl eine ausreichende Anzahl von Betreuer/innen für die Maßnahme als auch eine entsprechende Schulung der Betreuer/innen. Den Nachweis hierüber hat der Träger dem Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Verlangen vorzuweisen.

2.2 Teilnehmer/innen

- Die Gesamtmaßnahme muss mindestens sechs Teilnehmer/innen umfassen.
- Der erste Wohnsitz der Teilnehmer/innen ist Ratingen.
- Das Alter der Teilnehmer/innen liegt zwischen sechs und 21 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen wird die Teilnahme von jungen Volljährigen bis 27 Jahren gefördert. Die Begründung muss schriftlich erfolgen und ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- Nach Möglichkeit sollte die Altersspanne der Teilnehmer/innen vier Jahre nicht überschreiten.

2.3 Betreuer/innen

Die Leiter/innen der Maßnahme müssen volljährig und in der Jugendarbeit erfahren und vorgebildet sein. Für je acht Teilnehmer/innen sollte ein/e Betreuer/in zur Verfügung stehen, das heißt, ab der neunten Teilnehmer/in werden zwei Betreuer/innen, ab dem 17. Teilnehmer/in drei Betreuer/innen gefordert. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen müssen mindestens eine männliche und eine weibliche und weitere Betreuungskräfte eingesetzt werden.

Das Mindestalter der Betreuer/innen beträgt 16 Jahre, in der Regel sollten sie volljährig sein. Das Alter der Betreuer/innen muss in einer sinnvollen Relation zum Alter der Teilnehmer/innen stehen.

Die eingesetzten Betreuer/innen müssen an einer Gruppenleiterschulung teilgenommen haben, soweit sie keine pädagogische Ausbildung besitzen oder keine Ausbildung beim Landessportbund (Trainer/in, Übungsleiter/in) absolviert haben.

Bei Maßnahmen von auswärtigen Veranstaltern werden keine Zuschüsse für Betreuer/innen gewährt.

Müssen aufgrund der Teilnehmer/innen (z. B. eingeschränkte Personen) bzw. nach Art der Fahrt (z. B. Kanutouren und Ähnliches) zusätzliche Betreuer/innen eingesetzt werden, so ist der Zusatzbedarf im Antrag anzufordern und zu begründen.

Grundsätzlich wird für den zu gewährenden Zuschuss ein/e Betreuer/in wie zwei Teilnehmer/innen berechnet.

2.4 Zusätzliche Beihilfen

Eine zusätzliche Beihilfe für eine Jugenderholungsmaßnahme kann beantragt werden für:

- behinderte Teilnehmer/innen (ab 50 % GdB),
- Teilnehmer/innen aus Familien, die Arbeitslosengeld oder Bürgergeld beziehen sowie Familien, die im Besitz des Ratinger Sozialpasses sind.

Die zusätzliche Beihilfe kann

1. direkt an den Personenkreis weitergegeben werden, für den die zusätzlichen Gelder beantragt wurden (dies ist bei wirtschaftlichen Notlagen zu empfehlen)
- oder

2. zur Ausgestaltung der Fahrt selbst benutzt werden (bei zusätzlichen Programmpunkten, beispielsweise zur Integration eingeschränkter Personen, ist dies zu empfehlen).

Die Verwendung liegt im Ermessen des Trägers.

2.5 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Träger der Maßnahme bereits eine Förderung aus anderen städtischen Fördermitteln (z. B. Sportfördermittel oder Kulturfördermittel) erhalten oder beantragt hat. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die hauptsächlich dem Eigeninteresse des Trägers dienen, z. B. bei Sportvereinen Fahrten zu Turnieren oder Trainingslagern, bei Chören Proben und Konzertveranstaltungen etc. Ausgenommen von dieser Ausschlussklausel sind die Teilnahme an gesamtgesellschaftlichen Ereignissen wie Kirchentagen oder auch Pfadfinderlager auf überörtlicher Ebene.

Eine Förderung erfolgt nicht für Maßnahmen außerörtlicher Träger, die weder auf Gemeinde- noch auf Kreisebene tätig sind. Eine Ausnahme bilden sozialpädagogische Einzelmaßnahmen, soweit örtliche Veranstalter von Jugenderholungsmaßnahmen nicht in der Lage sind, ein entsprechendes eigenes Programm anzubieten (insbesondere Erholungsmaßnahmen für Behinderte).

Des Weiteren erfolgt keine Förderung von Kindergarten-, Klassenfahrten und Ähnlichem.

3. Umfang der städtischen Zuschüsse

Die Höhe der städtischen Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.

3.1 Förderungsfähige Ferientage

Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung / 24 Stunden beinhalten. Der An- und der Abreisetag zählen zusammen als ein Tag.

3.2 Höhe der Bezuschussung

Es gelten folgende Zuschussbeträge pro Tag:

Pro Teilnehmer/in und Tag 8,00 Euro

Pro Betreuer/in und Tag 12,00 Euro

Zusätzliche Beihilfe pro Tag 10,00 Euro

Für jede/n Rater Teilnehmer/in, der die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Rahmen, der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel der entsprechende Zuschuss gewährt. Bei den Zuschüssen zu Jugenderholungsmaßnahmen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Zuschüsse.

4. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Bis zum 30. September des betreffenden Jahres hat jeder Veranstalter die Möglichkeit, alle Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung für das Gesamtjahr anzumelden. Dies bedeutet, dass Antragstellung und Verwendungsnachweis für Maßnahmen, die bis zum 30. September bereits stattgefunden haben, in einem Arbeitsschritt abgewickelt werden können. Die im Folgenden benannten Vordrucke können dann zusammen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Liste der Teilnehmer/innen / Betreuer/innen (diese bitte kenntlich machen!)
- Liste der Personen mit Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe
- Erfahrungsbericht

Diesen Formularen sind die notwendigen Anlagen beizufügen:

- Nachweis über die Dauer der Maßnahme
- Begründung für die Förderung von jungen Erwachsenen ab 21 Jahren

Für alle weiteren Maßnahmen muss der Antrag ebenfalls zum 30. September im Amt für Kinder, Jugend und Familie vorliegen. Die Höhe der Bezuschussung orientiert sich hier dann ausschließlich an der im Antrag benannten maximalen Teilnehmerzahl.

Der Verwendungsnachweis muss bei gleichzeitiger Antragstellung und Abrechnung in schriftlicher Form beim Jugendamt der Stadt Ratingen bis zum 30. September vorliegen, ansonsten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung der Fahrt, spätestens jedoch vier Wochen nach den jeweiligen Schulferien (dies gilt insbesondere für Fahrten innerhalb der Herbstferien).

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen für eine Prüfung der Förderungsfähigkeit folgende Angaben beinhalten:

1. Anzahl aller Teilnehmer/innen (bei auswärtigen Anbietern die Anzahl aller Ratinger Teilnehmer/innen)
2. Anzahl der Betreuer/innen
3. Anzahl der Zusatzbeihilfen
4. Dauer der Maßnahme
5. Programm
6. Einen Erfahrungsbericht (wenn Antragstellung gleichzeitig die Abrechnung ist)

Maßnahmen, die **nicht fristgerecht** zum 30. September des Jahres angemeldet wurden, werden **nicht gefördert**.

Wird zur Durchführung der Erholungsmaßnahme ein Vorschuss benötigt, kann dieser formlos beantragt werden. Dieser Antrag wird individuell bewertet und bemessen.

Soweit die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten oder dieser nicht ordnungsgemäß erbracht wird, erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses. Ein ggf. gezahlter Vorschuss wird zurückgefordert.

Bei Bedarf können Vordrucke für die Anmeldung, für den Verwendungsnachweis und für einen standardisierten Erfahrungsbericht von der Homepage der Stadt Ratingen, www.ratingen.de, heruntergeladen werden.

5. Auszahlung

Ist der Verwendungsnachweis anerkannt, erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses.

6. Abschließende Erklärung

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Ratingen am 01.07.2024 in Kraft. Sie löst die Richtlinie vom 01.01.2019 ab.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossene Richtlinie über die Förderung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen (Ki-Ju-ErhMaßnRR; ORS 532) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 532

Ratingen, 11.08.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

104 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Jugendverbänden (JuVerb-FördRR; ORS 536) vom 07.05.2024

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 07.05.2024 die nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Jugendverbänden (JuVerb-FördRR; ORS 536) beschlossen:

1. Grundsätze und Ziele

Als Träger der freien Jugendhilfe leisten die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie der Stadtjugendring einen wichtigen Beitrag im Bereich der Jugendarbeit.

Die Arbeit in den Jugendverbänden ist in der Regel Gruppenarbeit. Es handelt sich hierbei entweder um feste oder offene Gruppenangebote. Darüber hinaus gibt es Projektarbeit. Die Förderung der Jugendverbände und der Jugendgemeinschaften orientiert sich an diesen beiden Strukturelementen.

Die Förderung dient der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände und Gemeinschaften. Es sollen insbesondere folgende Aspekte darin Berücksichtigung finden:

- Persönlichkeitsförderung zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln
- Emanzipatorische Mädchen- und Jungenarbeit
- Integration und Inklusion
- Demokratisches und soziales Lernen
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern
- Gewalt- und Suchtprävention
- Förderung kreativer Fähigkeiten
- Begegnung mit anderen Kulturen
- Gemeinschaft
- Eingliederung in gesellschaftliche Wertzusammenhänge
- Sonstiges

2. Allgemeine Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten örtlichen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die im Stadtjugendring zusammengeschlossen sind, hier aktiv mitarbeiten und die mit der Stadt Ratingen eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben.

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind Maßnahmen für die bereits andere Kommunalmittel der Stadt Ratingen gewährt wurden, z. B. aus der Sport- oder Kulturförderung.

Nicht gefördert werden Treffen zur Planung und Organisation der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Gruppenleiter/innentreffen) und Angebote, die ausschließlich einem bestimmten Zweck dienen (z. B. Singen, Musizieren, Kochen, Töpfern, Sport).

3. Förderung der verschiedenen Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit

Die Höhe der städtischen Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.

3.1 Förderung von Gruppenangeboten

Gefördert werden Gruppen und deren Teilnehmer/innen, wenn sie mindestens 50 % jugendpflegerische Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 2 SGB VIII umfassen.

3.1.1 Spezielle Antragsvoraussetzungen

Die Jugendverbände müssen Listen führen, aus denen die Anzahl der Ratinger Teilnehmer/innen hervorgeht. Ebenso muss die Anzahl der geführten Gruppen ablesbar sein.

Die Gruppen müssen im Jahresdurchschnitt mindestens sieben Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII im Alter von sechs bis 27 Jahren umfassen. Die Namen der Gruppenleiter/innen müssen ebenfalls erfasst werden. Der jeweilige Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Gruppenleiter/innen eine angemessene pädagogische und rechtliche Ausbildung haben.

3.1.2 Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel werden Pauschalbeträge an die Jugendverbände gezahlt:

1. Für jede gemeldete Gruppe mit einem/einer Gruppenleiter/in.
2. Für jeden/jede Teilnehmer/in des Gruppenangebotes.
3. Zusätzlich für jeden/jede Teilnehmer/in, der/die bedürftig ist.

Dies geschieht nach folgendem Schlüssel:

40 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden nach Anzahl der Gruppenangebote verteilt.

Weitere 40 % werden nach Anzahl der Teilnehmer/innen verteilt.

Dabei erhalten die Teilnehmer/innen, die sich 1- bis 2-mal pro Monat treffen einen Wert von 0,5 zugewiesen und die Teilnehmer/innen, die sich 3- bis 4-mal pro Monat treffen erhalten einen Wert von 1 zugewiesen.

Die verbliebenen 20% der Mittel werden nach Anzahl der Teilnehmer/innen verteilt, die zusätzliche Beihilfe erhalten.

Bedürftig sind:

- behinderte Teilnehmer/innen (ab 50 % GdB),
- Teilnehmer/innen aus Familien, die Arbeitslosengeld oder Bürgergeld beziehen sowie Familien, die im Besitz des Ratinger Sozialpasses sind.

3.1.3. Antragsverfahren

Die Jugendverbände legen bis zum 30. September eines jeden Jahres die Anzahl ihrer Gruppenangebote, sowie deren Teilnehmezahlen vor.

Die Antragstellung erfolgt auf entsprechendem Formblatt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie entscheidet in Abstimmung mit dem Stadtjugendring über die eingegangenen Anträge.

3.2 Förderung von Projekten der Jugendverbandsarbeit

3.2.1 Spezielle Antragsvoraussetzungen

Projekte der Jugendarbeit sind Maßnahmen mit besonderer Zielsetzung, die über einen fest bestimmten Zeitraum in jugendrelevanten Bereichen initiiert werden und über den normalen Rahmen der Jugendverbandsarbeit hinausgehen.

Mit der Antragstellung müssen die Jugendverbände eine Projektbeschreibung vorlegen, die folgende Informationen enthält:

- Ziel des Projektes
- Zielgruppe
- Zeitraum
- Methodisch-didaktisches Konzept
- Benennung einer geeigneten Projektleitung
- Kosten- und Finanzierungsplan

3.2.2 Art und Umfang der Förderung

Projekte werden mit 20% des Haushaltsansatzes für die Jugendverbandsarbeit gefördert. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wird hiervon jedes einzelne Projekt mit 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch mit einem Betrag von 1.000,00 EURO gefördert.

Auf Antrag können Mehrkosten durch Maßnahmen zur Barrierefreiheit, sofern sie diesen Betrag übersteigen, übernommen werden.

Übersteigen die beantragten Mittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, werden die Zuschüsse für alle anerkannten Projekte gleichmäßig prozentual gekürzt. Unterschreiten die beantragten Projektmittel den zur Verfügung stehenden Ansatz, werden die verbleibenden Mittel der Gruppenförderung zugeschlagen.

3.2.3 Antragsverfahren

Die Jugendverbände legen bis zum 01. September eines jeden Jahres ihre Anträge vor.

Die Antragstellung erfolgt auf entsprechendem Formblatt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie entscheidet in Abstimmung mit dem Stadtjugendring über die eingegangenen Anträge.

Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Förderung. Bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln können sie berücksichtigt werden.

3.2.4 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projektes ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Folgendes vorzulegen:

1. Eine abschließende Beschreibung des Projektes.
2. Nachweis über die entstandenen Kosten

4. **Abschließende Erklärung**

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft und löst die Richtlinie vom 01.01.2019 ab.

* * *

(Anmerkung: Die entsprechenden Antragsformulare sind im Internet unter Homepage der Stadt Ratingen unter dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abrufbar.)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossene Richtlinie zur Förderung von Jugendverbänden (JuVerb-FördRR; ORS 536) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 536

Ratingen, 11.08.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Ratingen am 28.09.2025

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	70.898
Wähler/innen	28.779
Ungültige Stimmen	202
Gültige Stimmen	28.577

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Anders, Patrick 1986, Ratingen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	40885 Ratingen patrickandersrat@aol.com	16.836
2. Vogt, Rainer Heinrich 1966, Ratingen Bürger-Union Ratingen (BU)	40878 Ratingen iland-vogt@gmx.net	11.741

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Anders, Patrick (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 16.836 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **03.11.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Bürgermeister schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ratingen, den 01.10.2025

Der Wahlleiter

(Harald Filip)

- letzte Seite nicht bedruckt -